

Steuerrecht

BFH: Gewinn aus Anteilsveräußerung ist trotz ratenweiser Kaufpreisstundung in der Regel sofort zu versteuern

EStG §§ 11, 17

1. Der Veräußerungsgewinn im Sinn von § 17 II EStG entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung, unabhängig davon, dass der Kaufpreis gestundet wird.
2. Eine wahlweise Zuflussbesteuerung des Veräußerungsgewinns im Sinn von § 17 II EStG kommt nur in Betracht, wenn die wiederkehrenden Zahlungen Versorgungscharakter haben. (Leitsätze des Gerichts)

BFH, Urteil vom 20.07.2010 – IX R 45/09
(FG Saarbrücken), BeckRS 2010, 24004139

Sachverhalt

Der Kläger verkaufte mit notarieller Urkunde vom 29.12.2000 mit sofortiger Wirkung seine sämtlichen Anteile an einer GmbH zum Kaufpreis von 500.000 DM an eine S.A. mit Sitz in Luxemburg, deren alleinvertretungsberechtigter Verwaltungsrat er war. Das Gewinnbezugsrecht stand der Käuferin ab dem 30.12.2000 zu. In einer privatschriftlichen Zusatzvereinbarung vom 11.01.2001 wurde vereinbart, dass der Kaufpreis in jährlichen Raten von 50.000 DM zu zahlen ist, beginnend mit dem 03.01.2006. Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob der Veräußerungsgewinn des Klägers sofort, d. h. im Jahr 2000, oder nach Wahl des Klägers erst bei entsprechendem Zufluss der Kaufpreisraten ab dem Jahr 2006 steuerlich zu erfassen war.

Entscheidung

Der BFH hob das zugunsten des Klägers ergangene Urteil des FG Saarbrücken auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück. In Bezug auf die vom Kläger begehrte Zuflussbesteuerung stellte der BFH folgende Grundsätze auf:

Veräußerungsgewinne im Sinn des § 17 EStG werden grundsätzlich nach dem „Soll-Prinzip“ besteuert, d. h. ein Gewinn ist dann verwirklicht, wenn das rechtliche oder mindestens das wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Anteilen auf den Erwerber übergegangen ist. Auf den Zufluss des Kaufpreises kommt es nicht an. Das gilt prinzipiell auch bei Ratenzahlung.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung gestatten für eine Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge mit Versorgungscharakter – insbesondere in Form einer Leibrente – wahlweise eine Zuflussbesteuerung (vgl. R 16 XI EStR; BFH vom 12.06.1968, BStBl. II S. 653 = BeckRS 1968, 21001271). Diese Grundsätze sind auch auf Anteilsveräußerungen im Sinn des § 17 EStG anzuwenden.

Bei einer Kaufpreiszahlung in Raten muss aber, damit eine steuerliche Gleichstellung zu Leibrenten gerechtfertigt ist, der Versorgungscharakter im Interesse des Veräußerers eindeutig dominieren und die Ratenzahlung jedenfalls über einen mehr als zehn Jahre dauernden Zeitraum vereinbart sein. Anderenfalls liegt lediglich eine ratenweise Kaufpreisstundung vor, die keine Besteuerung nach dem Zuflussprinzip rechtfertigt.

Praxisfolgen

Der BFH bestätigt und konkretisiert in seiner Entscheidung die im BMF-Schreiben vom 03.08.2004 (BStBl. I S. 1187 = BeckVerw 056342) niedergelegte Verwaltungsauffassung.

Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Anteilsveräußerungen im Sinn des § 17 EStG führt in der Regel nicht zu einer Verteilung der Steuerlast auf mehrere Jahre nach Zuflussgesichtspunkten. Dies ist nur dann möglich, wenn den wiederkehrenden Zahlungen eindeutig ein Versorgungscharakter im Interesse des Veräußerers zukommt. Handelt es sich bei einer Veräußerung gegen wiederkehrende Zahlungen nicht um eine Leibrente, empfiehlt es sich daher, die steuerliche Behandlung vorher mit dem zuständigen Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft abzustimmen.

Außerdem hat der BFH auf eine Folge der Besteuerung von Veräußerungen gegen Leibrenten hingewiesen: Im Gegensatz zu Ratenzahlungen führen spätere Ausfälle bei den Rentenzahlungen (z. B. infolge Todes des Rentenberechtigten) nicht zu einer rückwirkenden Korrektur des Veräußerungsgewinns, wenn vom Wahlrecht der sofortigen Besteuerung zum abgezinsten Barwert der Rente Gebrauch gemacht wurde. Die Sofortbesteuerung von Leibrenten ist damit für den Veräußerer mit Risiken behaftet und sollte nur in geeigneten Fällen gewählt werden.

Bei einer Veräußerung gegen ratenweise Kaufpreisstundung ist der gesamte Veräußerungsgewinn regelmäßig im Jahr der Anteilsübertragung zu versteuern. Bei der Festlegung der Raten sollte daher unter Liquiditätsgesichtspunkten sichergestellt werden, dass die erste Rate hoch genug ist und früh genug fällig wird, um die Steuern des Verkäufers auf den Veräußerungsgewinn abzudecken.

Rechtsanwältin/Steuerberaterin Marion Sangen-Emden,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf ■